

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vom 16. Mai 2023, mit Änderungen vom 19.12.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 19.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung als Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 Euro** je angefangene Stunde und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Für die Berechnung des Verdienstaufschlags ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Zeit vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde zu legen. Angefangene Stunden sind auf volle Stunden aufzurunden.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wurde, verlängert sich die Einsatzzeit nach Abs. 2 um eine Stunde, sofern der Einsatzleiter dies im Einsatzprotokoll vermerkt hat.
- Bei der Teilnahme an Einsätzen, die mehr als 2 aufeinanderfolgende Tage umfassen, findet §16 Abs.4 FwG entsprechend Anwendung.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird.

(1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die mehr als 2 aufeinanderfolgende Tage umfassen, findet §16 Abs.4 FwG entsprechend Anwendung.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhält jeder Teilnehmer der Feuerwehr Rheinstetten auf Antrag gegen Vorlage der Urkunde/Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung für Auslagen

(5) a) Grundausbildung in Höhe von 100 Euro
b) sonstige Lehrgänge in Höhe von 50 Euro.

(6) Beim Erreichen des Feuerwehr-Leistungsabzeichens Baden-Württemberg in Bronze, Silber und Gold wird nach erfolgreichem Abschluss jedem Teilnehmer der Feuerwehr Rheinstetten eine einmalige Erfolgsprämie in Höhe von 20 Euro gewährt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **10 Euro** für jede angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(1) Satz 1 gilt nicht für Brandsicherheitswachen, bei denen öffentliches Interesse durch den Oberbürgermeister festgestellt wurde.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **10 Euro** für jede angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung ersetzt.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **5 Euro** für jede angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **15 Euro** für jede angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung ersetzt. Sonderdienste können durch den
(3) Feuerwehrkommandanten angeordnet werden.

Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(4) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 und § 4 Abs. 1 bzw. 2
(5) nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst werden dem Ausbilder auf vorherigen Antrag die zur Übungsdurchführung notwendigen Auslagen erstattet. Der Antrag ist formlos an den Feuerwehrkommandanten zu stellen.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall **15 Euro/ Stunde** gewährt.

(1) § 7 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a	Feuerwehrkommandant	150 Euro / Monat
b	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	70 Euro / Monat
c	Jugendfeuerwehrwart	30 Euro / Monat
d	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Rheinstetten	100 Euro / Monat
e	Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Rheinstetten	50 Euro / Monat
f	Jugendgruppenleiter Einsatzabteilung Rheinstetten	30 Euro / Monat

g	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Neuburgweier	60 Euro / Monat
h	Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Neuburgweier	30 Euro / Monat
i	Jugendgruppenleiter Einsatzabteilung Neuburgweier	20 Euro / Monat

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

(2)

a	Feuerwehrkommandant	100 Euro / Monat
b	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	45 Euro / Monat
c	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Rheinstetten	50 Euro / Monat
d	Stellvertreter des Abteilungskommandanten Einsatzabteilung Rheinstetten	25 Euro / Monat
e	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Neuburgweier	30 Euro / Monat
f	Stellvertreter des Abteilungskommandanten Einsatzabteilung Neuburgweier	15 Euro / Monat
g	Jugendfeuerwehrwart	10 Euro / Monat
h	Jugendgruppenleiter Abteilung Rheinstetten	20 Euro / Monat
i	Stellvertreter des Jugendgruppenleiters Abteilung Rheinstetten	20 Euro / Monat
j	Jugendgruppenleiter Abteilung Neuburgweier	10 Euro / Monat
k	Stellvertreter des Jugendgruppenleiters Abteilung Neuburgweier	10 Euro / Monat
l	Schriftführer der Gesamtwehr	13 Euro / Monat
m	Schriftführer der Einsatzabteilungen	13 Euro / Monat
n	Kassenverwalter der Gesamtwehr	10 Euro / Monat
o	Kassenverwalter der Einsatzabteilungen	20 Euro / Monat
p	Personalwart der Abteilung Rheinstetten	25 Euro / Monat
q	Personalwart der Abteilung Neuburgweier	20 Euro / Monat
r	Fahrzeugwarte	20 Euro / Monat
s	Atenschutzgerätewarte	15 Euro / Monat

t Funkwarte	25 Euro / Monat
u Kleiderwart	50 Euro / Monat
v Stellv. Kleiderwart	25 Euro / Monat
w Systemadministratoren	25 Euro / Monat
x Pressewart	20 Euro / Monat
y Stellv. Pressewart	17 Euro / Monat

§ 8 Erfrischungszuschuss

In der Gesamtwehr und den jeweiligen Abteilungen finden neben den Einsätzen noch zahlreiche Übungen, Sitzungen, Jahreshaupt- und Dienstversammlungen und Arbeitseinsätze statt. Für diese Tätigkeiten werden den unten stehenden Teilen der Feuerwehr Rheinstetten folgender Erfrischungszuschuss jährlich gewährt:

(1)

- | | |
|--|------------------------|
| 1. für die Abteilung Rheinstetten | in Höhe von 3.000 Euro |
| 2. für die Abteilung Neuburgweier | in Höhe von 1.400 Euro |
| 3. für Veranstaltungen der Gesamtwehr | in Höhe von 1.000 Euro |
| 4. für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr | in Höhe von 800 Euro |

(2)

Bei Einsätzen, bei denen Überlandhilfe in Anspruch genommen wird, wird der Erfrischungszuschuss auf Kostennachweis gesondert gewährt.

§ 9 Antrag

(1)

Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2)

Den Anträgen auf Verdienstaussfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

- (1) Die Feuerwehr Rheinstetten erhält zum Zwecke der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro. Die Aufteilung dieser Pauschale auf die nach § 16 Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen wird durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:
- | | | |
|-----|------------------------------|----------------|
| (3) | für 15 Jahre Feuerwehrdienst | 15 € Gutschein |
| | für 25 Jahre Feuerwehrdienst | 25 € Gutschein |
| | für 40 Jahre Feuerwehrdienst | 40 € Gutschein |
| | für 50 Jahre Feuerwehrdienst | 50 € Gutschein |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 4. Juni 2013, mit Änderung vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Rheinstetten, den 20. Dezember 2023

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.